

**Ordnung  
für die Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin  
(TUB)  
(Registrierordnung)**

**vom 13. Oktober 1976<sup>1)</sup>**

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 13. Oktober 1976 im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat folgende Ordnung erlassen: \*)

**§ 1  
Begriff der Vereinigung an der TUB**

(1) Vereinigungen, deren Mitglieder ausschließlich Angehörige der Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Berlin, überwiegend jedoch der Technischen Universität Berlin sind, sind Vereinigungen im Sinne dieser Ordnung, sofern ihr satzungsmäßiger Zweck geeignet ist, die Erfüllung der Aufgaben der Universität oder das Gemeinschaftsleben von Universitätsmitgliedern unter Wahrung der Toleranz gegenüber Andersdenkenden zu fördern und nicht gegen die Universitätsordnung gerichtet ist.<sup>2)</sup>

(2) Vereinigungen im Sinne dieser Ordnung bleibt es unbenommen, sich mit anderen Vereinigungen zusammenzuschließen oder Teil einer anderen Vereinigung zu bilden.

**§ 2  
Registrierung**

Registrierte Vereinigungen im Sinne dieser Ordnung sind auf Antrag in ein bei der Technischen Universität Berlin geführtes Register entsprechend dem Verfahren in § 6 einzutragen, wenn die in § 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

**§ 3  
Rechte registrierter Vereinigungen**

Registrierte Vereinigungen haben folgende Rechte:

- a) Sie können die Aufnahme in den Universitätsführer oder seine Nachfolgepublikationen beantragen.
- b) Sie können sich als an der Technischen Universität Berlin registrierte Vereinigungen bezeichnen, ggf. unter näherer Bezeichnung der Gruppierung.
- c) Sie können an den vom Universitätspräsidenten vorgesehenen Stellen Anschlagtafeln benutzen.
- d) Sie können unentgeltlich Räume der Universität gemäß den Vorschriften für die kostenlose Vergabe von Räumen der Technischen Universität Berlin für Veranstaltungen an Universitätsangehörige vom 14. Januar 1976 enthalten.
- e) Sie können in den Veröffentlichungen der Technischen Universität Berlin Hinweise auf Veranstaltungen der Vereinigungen sowie eigene Beiträge in angemessenem Umfang zum Abdruck bringen, soweit dies die Möglichkeiten der Technischen Universität Berlin zulassen.

**§ 4  
Pflichten registrierter Vereinigungen**

(1) Registrierte Vereinigungen haben folgende Pflichten:

1. Der Vereinigung muss eine Satzung nach dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde liegen. Diese muss insbesondere folgende Regelungen treffen:
  - a) Name, Sitz und Zweck der Vereinigung. Der Name soll sich von dem bereits registrierter Vereinigungen deutlich unterscheiden.
  - b) Vorschriften über den Ein- und Austritt der Mitglieder bzw. über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie über Art und Höhe der Beiträge.
  - c) Bildung des Vorstandes, der mehrheitlich aus Angehörigen der Technischen Universität Berlin bestehen muss.
  - d) Voraussetzungen und Form der Berufung der Mitgliederversammlung mit Festlegung ihrer Kontroll- und Abberufungsrechte gegenüber dem Vorstand. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bestimmungen über die Beurkundung der Beschlüsse.
  - e) Festsetzungen der Mindestmitgliederzahl auf sieben.
  - f) Nennung der Vereinigungen gem. § 1 Abs. 2.
2. Satzungsänderungen sind unverzüglich dem Universitätspräsidenten mitzuteilen. Sie müssen den Anforderungen gem. Nr. 1 genügen.
3. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind mit Angabe der Adresse und ggf. der Matrikelnummer unmittelbar nach der Wahl dem Universitätspräsidenten schriftlich zu benennen. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern ohne gleichzeitige Neuwahl.

(2) Die Vereinigung darf nicht gegen geltende Rechtsvorschriften sowie gegen Vorschriften der Technischen Universität Berlin verstoßen; sie soll die Erfüllung der Aufgaben der Universität fördern.<sup>4)</sup>

(3) Die Vereinigung hat auf Verlangen des Universitätspräsidenten Auskunft über die Zahl ihrer Mitglieder, den Anteil der Universitätsangehörigen und der sonstigen Mitglieder zu geben. Wird die Mindestmitgliederzahl gem. Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e) länger als drei Monate unterschritten, ist das dem Universitätspräsidenten unaufgefordert mitzuteilen. Auskünfte über Satzung und Vorstand sind auf Verlangen jeweils an den Universitätspräsidenten zu geben. Akademischer Senat und Kuratorium sind berechtigt, vom Universitätspräsidenten die Einholung entsprechender Auskünfte zu verlangen.

**§ 5  
Voraussetzung der Registrierung**

(1) Der Antrag auf Registrierung ist vom Vorstand der Vereinigung an den Universitätspräsidenten zu richten und zu unterzeichnen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Abschrift der Satzung; diese muss den Anforderungen von § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 genügen, von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und den Tag der Errichtung enthalten;
- b) eine Abschrift der Protokolle über die Wahl des Vorstandes;
- c) die Namen, Adressen und ggf. Matrikelnummern der Vorstandmitglieder sowie die Zahl der Mitglieder, den Anteil der Universitätsangehörigen und der sonstigen Mitglieder;
- d) eine vom Vorstand im Namen der Vereinigung abgegebene Erklärung, dass von den in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten sowie über die Folgen von Pflichtverstößen Kenntnis genommen wurde.

## § 6

### Verfahren der Registrierung

(1) Der Universitätspräsident prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 1, 4 Abs. 2 und § 5 dieser Ordnung erfüllt sind.

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so weist der Universitätspräsident den Antrag unter Angabe der Gründe schriftlich zurück.

(3) Sind diese Voraussetzungen erfüllt, vollzieht der Universitätspräsident die Eintragung in das an der Technischen Universität Berlin geführte Register und gibt dem Akademischen Senat die Antragsunterlagen zur Kenntnis. Vom Vollzug der Eintragung ist die Vereinigung schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Die Eintragung ist im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin zu veröffentlichen.

(5) Satzung und Namen der Vorstandsmitglieder der registrierten Vereinigungen stehen allen Angehörigen der Technischen Universität Berlin zur Einsichtnahme zur Verfügung.

## § 7

### Verfahren bei Pflichtverstößen

(1) Werden die in § 4 Abs. 1 und 3 genannten Pflichten nicht eingehalten, so werden nach zweimaliger vergeblicher Aufforderung durch den Universitätspräsidenten die nach § 3 zustehenden Rechte für die Dauer von einem Semester suspendiert.

(2) Bei Verstößen gegen § 4 Abs. 2 kann der Universitätspräsident unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 8 eine sofortige Suspendierung aussprechen.

(3) Die Entscheidungen des Universitätspräsidenten sind dem Vorstand der Vereinigung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## § 8

### Streichen und Registrierung

(1) Die Vereinigung ist aus dem Register der eingetragenen Vereinigungen zu streichen, wenn

- a) ihrem Antrag auf Eintragung falsche Angaben zugrunde liegen und ihm bei Kenntnis der tatsächlichen Sachlage nicht entsprochen worden wäre,
- b) sich nachträglich herausstellt, dass Zweck oder Tätigkeit der Vereinigung im Widerspruch zu den Aufgaben der Technischen Universität Berlin steht,
- c) die Vereinigung aufgelöst wird,
- d) kein Vorstand vorhanden ist und auch nicht innerhalb einer vom Universitätspräsidenten gesetzten Frist ein Vorstand bestellt wurde, dabei hat der Akademische Senat das Recht, den Universitätspräsidenten zu einer solchen Fristsetzung aufzufordern,
- e) die Mindestzahl gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) über einen Zeitraum von sechs Monaten oder länger nicht erreicht wird,
- f) ein wiederholter Verstoß gegen die Verpflichtung gem. § 4 Abs. 2 festgestellt wird,
- g) der Mitteilungspflicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 auch nach Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommt.

(2) Dem Vorstand der Vereinigung ist vor der Streichung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach erfolgter Streichung kann ein Antrag auf erneute Registrierung frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

(3) Die Streichung ist der Vereinigung schriftlich mitzuteilen und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin zu veröffentlichen.

## § 9

### Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Vereinigungen, die nach der Ordnung für studentische Vereinigungen vom 13.10.1976 registriert wurden, bleiben registriert bis zum Ablauf des bei Inkrafttreten der vom Kuratorium am 12.12.1984 beschlossenen Änderung dieser Ordnung laufenden Semesters. Danach gelten sie als registriert, wenn sie die in § 1, § 4 Abs. 2 und § 5 genannten Voraussetzungen erfüllen und eine entsprechende Bestätigung des Präsidenten erhalten.<sup>5)</sup>

---

\*) Der Akademische Senat hat der Ordnung am 24. November 1976 zugestimmt.

- 1) Änderungsbeschlüsse des KU vom 12.12.1984 (Amtliches Mitteilungsblatt der TUB Nr. 12 S. 119)
- 2) § 1 Abs. 1 neugefaßt durch Beschluss des KU vom 12.12.1984
- 3) § 3 Buchstabe f) ersatzlos gestrichen durch Beschluss des KU vom 12.12.1984
- 4) § 4 Abs. 2 letzter Halbsatz wurde neugefaßt durch Beschluss des KU vom 12.12.1984
- 5) § 9 Abs. 2 neugefaßt durch Beschluss des KU vom 12.12.1984